

Sitzung vom 1. März 2017

167. Anfrage (Details zu den mittleren Einkommen bei der IPV)

Die Kantonsräte Tobias Langenegger, Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 19. Dezember 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Lü16-Vorlage 5313 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz) kam die Frage auf, welchem Bruttoeinkommen ein mittleres Einkommen von 53 800 Franken entspricht. Dies vor allem deshalb, weil in der Debatte immer nur mit durchschnittlichen Bruttoeinkommen argumentiert wurde. In Bezug auf die Anpassungen des IPV-Kantonsanteils von 80% auf 70% kommt dieser Frage jedoch eine zentrale Bedeutung zu. Insofern möchten wir genau wissen, wie sich die Abzüge bei den Bruttoeinkommen verteilen.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Verteilung der Abzüge aufgegliedert auf die Bruttoeinkommensstufen 50 000–60 000 Franken, 60 000–70 000 Franken, 70 000–80 000 Franken, 80 000–90 000 Franken, 90 000–100 000 Franken, 100 000–110 000 Franken, 110 000 – 120 000 Franken sowie mehr als 120 000 Franken je unterteilt in vier Quantile ausgedrückt als Durchschnitt (in Franken) eines Quantils?
 2. Weiter bitten wir um das jeweilige Total der Anzahl Haushaltungen aufgegliedert auf die Bruttoeinkommensstufen gemäss Frage 1.
- Die Antworten bitte auf das letzte Steuerjahr beziehen, in dem die Daten verfügbar sind.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Frage 1 verlangt eine statistische Auswertung der Verteilung von steuerlichen Abzügen aufgegliedert nach den Bruttoeinkommensstufen. Darauf soll im Hinblick auf die vom Regierungsrat beantragte Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (Vorlage 5313,

am 6. Februar 2017 vom Kantonsrat abgelehnt) betreffend den Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) von in Ausbildung stehenden Personen das Verhältnis zwischen dem steuerbaren Einkommen und dem jeweiligen Bruttoeinkommen der steuerpflichtigen Personen aufgezeigt werden. Da in der Steuererklärung der unselbstständig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen nicht aufgeführt wird, ist eine solche statistische Auswertung aufgrund der vorhandenen Steuerdaten nicht möglich. Zudem wäre eine Darstellung der durchschnittlichen Abzüge wenig aussagekräftig, da die tatsächlich geltend gemachten Abzüge sehr unterschiedlich ausfallen können. Grosse Unterschiede ergeben sich namentlich bei den Abzügen für Einkäufe in die berufliche Vorsorge, Unterhaltskosten von Liegenschaften, Alimente, Schuldzinsen und gemeinnützige Zuwendungen. Anstelle von statistischen Werten wird daher im Folgenden für verschiedene Falkonstellationen das Verhältnis zwischen dem steuerbaren Einkommen und dem jeweiligen Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung der regelmässig geltend gemachten steuerlichen Abzüge aufgezeigt. Dabei werden keine weiteren steuerbaren Einkünfte, so etwa Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeiten oder Erträge aus beweglichem Vermögen oder Grundeigentum, berücksichtigt.

Da die Fragestellung im Hinblick auf den Anspruch auf Prämienverbilligung von in Ausbildung stehenden Personen in Abhängigkeit vom Einkommen der für sie unterhaltspflichtigen Personen erfolgt, wird in den nachstehenden Übersichtstabellen das Verhältnis von steuerbarem Einkommen zu Bruttoeinkommen von verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern dargestellt. Es werden sowohl Alleinverdienende (nur ein Ehegatte ist erwerbstätig) wie auch Doppelverdienende (beide Ehegatten sind erwerbstätig) berücksichtigt. Für das Bruttoeinkommen wird vom Bruttoarbeitseinkommen einer unselbstständig erwerbstätigen Person ausgegangen. Bei den Doppelverdiener-Ehepaaren wird ein Verhältnis der Bruttoarbeitseinkommen der Ehegatten von 70:30 angenommen (bei zeitlichen Arbeitspensen von 100% und 40%). Zur Bestimmung des entsprechenden für die Staatssteuer massgebenden steuerbaren Einkommens wurden diejenigen Abzüge des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) einbezogen, die für unselbstständig Erwerbstätige im Regelfall zur Anwendung kommen. Die berücksichtigten Abzüge und ihre Höhe sind im Anschluss an die Tabellen aufgelistet. Die Höhe der Abzüge bezieht sich auf die Steuerperiode 2016. Der Abzug für laufende persönliche Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassenbeiträge) wurde auf 5,0% des Bruttoarbeitseinkommens festgesetzt. Dies entspricht dem Anteil, der auch vom Bund in der Publikation «Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2015» zur

Bestimmung des steuerbaren Einkommens aufgrund des Bruttoarbeitseinkommens verwendet wurde. Nicht einbezogen wurden Abzüge, die nur einen Teil der Steuerpflichtigen betreffen oder deren Umfang grossen Schwankungen unterliegen kann, wie z. B. die Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, Schuldzinsen und Pensionskasseneinkäufe.

Alleinverdiener-Ehepaar mit einem Kind (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	17 264	26 141	35 019	43 765	52 377	60 988	65 293	69 599
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	73 905	78 210	86 821	95 432	104 054	112 987	130 862	148 737

Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	6 964	15 841	24 719	33 465	42 077	50 688	54 993	59 299
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	63 605	67 910	76 521	85 132	93 754	102 687	120 562	139 437

Alleinverdiener-Ehepaar mit drei Kindern (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	0	5 541	14 419	23 165	31 777	40 388	44 693	48 999
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	53 305	57 610	66 221	74 832	83 454	92 387	110 262	128 137

Doppelverdiener-Ehepaar mit einem Kind (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	1 921	10 799	19 676	28 554	37 431	46 309	50 747	55 135
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	59 481	63 826	72 518	81 209	89 900	98 591	115 973	133 355

Doppelverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	0	0	3 376	12 254	21 131	30 009	34 447	38 835
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	43 181	47 526	56 218	64 909	73 600	82 291	99 673	117 055

Doppelverdiener-Ehepaar mit drei Kindern (in Franken)

Bruttoarbeitseinkommen	50 000	60 000	70 000	80 000	90 000	100 000	105 000	110 000
Steuerbares Einkommen	0	0	0	0	4 831	13 709	18 147	22 535
Bruttoarbeitseinkommen	115 000	120 000	130 000	140 000	150 000	160 000	180 000	200 000
Steuerbares Einkommen	26 881	31 226	39 918	48 609	57 300	65 991	83 373	100 755

Bei der Berechnung der vorstehenden Werte wurden die folgenden steuerlichen Abzüge (Steuerperiode 2016) berücksichtigt:

- AHV-, IV- und EO-Beiträge: Abzug für persönliche Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung (§ 31 Abs. 1 lit. d StG) im Umfang von 5,125% des Bruttoarbeitseinkommens
- ALV-Beiträge: Abzug für persönliche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (§ 31 Abs. 1 lit. d StG) im Umfang von 1,1% des Bruttoarbeitseinkommens bis zu Fr. 148 200 und von 0,5% für das über Fr. 148 200 hinausgehende Bruttoarbeitseinkommen
- Pensionskassenbeiträge: Abzug für laufende Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) (§ 31 Abs. 1 lit. d StG) im Umfang von 5,0% des Bruttoarbeitseinkommens
- Berufskosten (Pauschale): Abzug für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (§ 26 Abs. 1 lit. c StG) im Umfang der Pauschale von 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 2000 und höchstens Fr. 4000
- Fahrkosten: Abzug für die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (§ 26 Abs. 1 lit. a StG), hier im Umfang der Kosten für ein Abonnement ZVV für die Stadt Zürich von Fr. 756 bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit
- Verpflegungskosten: Abzug für die notwendigen Mehrkosten der Verpflegung (§ 26 Abs. 1 lit. b StG), hier im Umfang der Pauschale von Fr. 1600 (bei verbilligter Verpflegung durch den Arbeitgeber) bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit
- Zweiverdienerabzug: Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 31 Abs. 2 StG), höchstens Fr. 5900
- Aus- und Weiterbildungskosten: Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§ 31 Abs. 1 lit. k StG), höchstens Fr. 12 000; hier im Umfang der Pauschale von Fr. 500 für jeden erwerbstätigen Ehegatten
- Versicherungsabzug: Abzug für Versicherungsprämien (§ 31 Abs. 1 lit. g StG) im Umfang von Fr. 5200 für die Eltern und weiterer Fr. 1300 pro Kind
- Kinderabzug: Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a StG-ZH im Umfang von Fr. 9000 pro Kind
- Kinderdrittbetreuungskosten: Abzug für Fremdbetreuung der Kinder (§ 31 Abs. 1 lit. j StG), höchstens Fr. 10 100 pro Kind; hier im Umfang von Fr. 6000 pro Kind bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten
- Abzug Säule 3a: Abzug für Beiträge für die gebundene Vorsorge (Säule 3a) (§ 31 Abs. 1 lit. e StG), hier im Umfang des einmaligen Höchstbetrags von Fr. 6768 (auch bei Doppelverdiener-Ehepaaren).

Nicht berücksichtigt wurden unter anderem folgende Abzüge:

- Schuldzinsen: Abzug von Schuldzinsen (§ 31 Abs. 1 lit. a StG)
- Gemeinnützige Zuwendungen: Abzug für freiwillige Leistungen an Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken (§ 32 lit. b StG)
- Liegenschaftsunterhaltskosten: Abzug von Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten für Verwaltung durch Dritte für Liegenschaften (§ 30 Abs. 2 StG)
- Pensionskasseneinkäufe: Abzug für neben den laufenden Beiträgen geleistete persönliche Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (§ 31 Abs. 1 lit. d StG).

Zu Frage 2:

Da, wie zu Frage 1 dargelegt, eine statistische Auswertung der vorhandenen Steuerdaten nach Bruttoeinkommensstufen nicht möglich ist, können keine Angaben über die Anzahl der Haushaltungen für die verschiedenen Bruttoeinkommensstufen gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli